

Richtlinie
zur Verleihung des Zittauer Ehrenbürgerrechts

Aufgrund des § 26 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.1993 hat der Zittauer Stadtrat in seiner Sitzung am 27.April 1995 folgende Richtlinien beschlossen:

1. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Zittau an Personen verleiht. An die Personen und ihre Verdienste wird ein strenger Maßstab angelegt. Besondere Rechte sind mit der Ehrenbürgerschaft nicht verbunden.
2. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts beschließt der Stadtrat mit den Stimmen von 2/3 seiner gesetzlichen Mitglieder nach Vorabberatung durch den Verwaltungsausschuß.
3. Die Verdienste können insbesondere auf kulturellem, sportlichem, wissenschaftlichem, politischem, sozialem, humanitärem oder caricativem Gebiet liegen. Die Verdienste sollen einen Bezug zur Stadt Zittau haben.
4. Die Ehrenbürgerin oder der Ehrenbürger erhält eine vom *Oberbürgermeister* unterschriebene Ehrenbürger-Urkunde.
5. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt in feierlicher Form durch den *Oberbürgermeister*.
6. Die Anregung zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts kann von jedermann gegeben werden. Sie ist an den *Oberbürgermeister* oder die Fraktion des Stadtrates zu richten und muß in nachprüfbarer Form abgefaßt und hinreichend begründet sein.
7. Ein Antrag kann entweder vom *Oberbürgermeister* oder aus der Mitte des Stadtrates gestellt werden.

Ein Antrag aus der Mitte des Stadtrates bedarf der Unterschrift von mindestens 1/3 der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates

Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.

8. Für die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts gelten sinngemäß die gleichen Regulierungen. Die Gründe, die zur Aberkennung führen sollen, müssen in nachprüfbarer Form aufgeführt werden. Wird ein Antrag auf Aberkennung des Ehrenbürgerrechts in bezug auf eine lebende Ehrenbürgerin oder einen lebenden Ehrenbürger gestellt, ist von allen Beteiligten bis zur Entscheidung durch den Stadtrat Verschwiegenheit zu wahren.
Der Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

Zittau, den 27.April 1995*

Oberbürgermeister

* Redaktionelle Überarbeitung vom 23.09.2002